

## **H a u s h a l t s s a t z u n g der Stadt Bad Wildungen für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

#### **im Ergebnishaushalt**

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-40.630.770 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.569.744 €
mit einem Saldo von	-61.026 €

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-110.850 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.304.565 €
mit einem Saldo von	1.193.715 €

mit einem Fehlbedarf von	1.132.689 €
--------------------------	-------------

#### **im Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.986.546 €
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.563.398 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.309.765 €
mit einem Saldo von	-2.746.367 €

Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit auf	2.600.000 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit auf	-2.299.489 €
mit einem Saldo von	300.511 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	540.690 €
--	-----------

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.600.000 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.720.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 380 v. H. |

### § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind erheblich, wenn sie einen Betrag von 25.000 € übersteigen.

### § 8

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals nach § 10 (2) Hessisches Kommunalabgabengesetz (HKAG) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 5 % festgesetzt.

Bad Wildungen, 16.12.2014

Der Magistrat



[Siegel]

Zimmermann  
Bürgermeister